
Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: OK.EWO Einwohnerwesen

Verarbeitungstätigkeit: OK.EWO - Einwohnermeldeverfahren

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Aschaffenburg, Stadt
Postfach 10 01 63
63701 Aschaffenburg

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Aschaffenburg, Stadt
Postfach 10 01 63
63701 Aschaffenburg

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Das Verfahren befähigt die Melde-, Pass-, Ausweis-, Wahlbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben bezüglich des Melde-, Pass-, Ausweiswesens und der Wahlvorbereitung nachzukommen.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Meldedatenverordnung (MeldDV),
- 1.Bundesmelledatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV),
- 2.Bundesmelledatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV),
- Bundesmeldegesetz (BMG),
- § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV),
- Personalausweisgesetz (PAuswG), §23
- Passgesetz (PassG), §21
- Personalausweisverordnung (PAuswV)
- Passverordnung (PassV) und Passverwaltungsvorschrift (PassVwV)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG),
- 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG),
- § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- § 139b Abgabenordnung (AO),
- § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - §60 Personenstandsverordnung (PStV),
- § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011),
- § 58c Soldatengesetz (SG)

-
- Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunal- Wahlgesetze und Wahlordnungen
 - Wahlstatistikgesetz (WStatG)
 - §4 eID-Karte-Gesetz (eIDKG)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:1.) Bundesdruckerei nach §6a PassG

- 2.) Sperrlistenbetreiber nach §10 Abs. 5 PAuswG
- 3.) Bundesdruckerei (Ausstellung von Personalausweisen) nach §12 PAuswG
- 4.) Waffenerlaubnisbehörden nach §9 MeldDV
- 5.) Sprengstoffbehörden nach §10 MeldDV
- 6.) Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht) nach §28 MeldDV
- 7.) Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt nach §29 MeldDV, §10 2.BMeldDÜV
- 8.) Abfallbehörden nach §31 MeldDV
- 9.) Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach §32 MeldDV i.V.m. §4 Abs. 2, 3 und 4 sowie §5 Abs. 2 BevStatG
- 10.) Ehrung von Alters- und Ehejubilaren nach §33 MeldDV
- 11.) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach §34 MeldDV i. V. m § 42 Abs. 1 und 2 BMG
- 12.) Datenübermittlung an den Bayerischer Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach §35 MeldDV sowie §10 Absatz 7 Satz 1 RBeitrStV
- 13.) Ausländerbehörden nach §72 Abs. 1 und 2 AufenthV
- 14.) Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach §4 2.BMeldDÜV und §58c SG
- 15.) Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach §6 2.BMeldDÜV
- 16.) Bundeszentralregister nach §7 2.BMeldDÜV
- 17.) Kraftfahrtbundesamt nach §8 2.BMeldDÜV
- 18.) Bundeszentralamt für Steuern nach §9 2.BMeldDÜV, §39e Abs. 2 Satz 2 EStG, §139b AO
- 19.) Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister nach §11 2.BMeldDÜV
- 20.) Meldebehörden nach Art. 5 BayAGBMG, §33 BMG sowie 1.BMeldDÜV
- 21.) Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach §34 BMG und nach §36 BMG
- 22.) Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG i.V.m. §34 Abs. 1 Satz 1 BMG
- 23.) Datenweitergabe innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft nach §37 BMG
- 24.) automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle nach §38 BMG
- 25.) automatisierte Datenübermittlung an die Suchdienste nach §43 BMG
- 26.) regelmäßige Datenübermittlungen an die Suchdienste nach §43 BMG
- 27.) einfache Melderegisterauskunft nach §44 BMG
- 28.) erweiterte Melderegisterauskunft nach §45 BMG
- 29.) Gruppenauskunft nach §46 BMG
- 30.) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen wie Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk sowie Adressbuchverlage nach §50 BMG
- 31.) Datenbereitstellung für das bayerische Behördeninformationssystem nach §7 BayAGBMG i.V.m. §3 BMG
- 32.) Übermittlung von Wahldaten nach Erlass des Gesetzgebers

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Die Regeln zur Aufbewahrung und Löschung von Daten ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 BMG, §16 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 4 Passgesetz (PassG), § 23 Abs. 4 Personalausweisgesetz (PAuswG)

I. Im Melderegister:

1.) Betroffene Person: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

Ausnahmen:

1.16 Suchdienste: Löschung unverzüglich nach Übermittlung

1.17 Waffenerlaubnis / Sprengstofferelaubnis: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.18 Aufenthaltsfragen: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.19 Wohnungsgeber: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.20 Wehrefassung: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.21 Wahlberechtigung: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod

1.22 Ausstellung Pässe und Ausweise: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.23 Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der Ausweise: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod

1.24 Ankunftsnachweis: Löschung, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als 3 Monate abgelaufen ist oder 30 Tagen nach Wegzug oder Tod

2.) Gesetzlicher Vertreter: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

3.) Ehegatte oder Lebenspartner: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

4.) Minderjährige Kinder: Löschung, wenn das Kind volljährig wird

Weitere Ausnahmen siehe § 13 BMG

II. Im Passregister:

1. Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Passes

2. Selbstausstellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf

3. Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments

4. Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit

III. Im Personalausweisregister:

1. Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Personalausweises

2. Selbstausstellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf

3. Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments

4. Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit

IV. Im Wählerverzeichnis, Wahlscheinverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis:

1. Nach Erlass des Gesetzgebers

V. Im eID-Karte Register:

Laut § 19 - eID-Karte-Gesetz (eIDKG) sind die personenbezogenen Daten höchstens bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüller-Straße 18, 80538 München,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Meldedatenverordnung (MeldDV),
- 1.Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV),
- 2.Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV),
- Bundesmeldegesetz (BMG),
- § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV),
- Personalausweisgesetz (PAuswG), §23
- Passgesetz (PassG), §21
- Personalausweisverordnung (PAuswV)
- Passverordnung (PassV) und Passverwaltungsvorschrift (PassVwV)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG),
- 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG),
- § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- § 139b Abgabenordnung (AO),
- § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - §60 Personenstandsverordnung (PStV),
- § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011),
- § 58c Soldatengesetz (SG)
- Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunal- Wahlgesetze und Wahlordnungen
- Wahlstatistikgesetz (WStatG)
- §4 eID-Karte-Gesetz (eIDKG)